

620 Kls 5/04

Anlage 79 zum Protokoll
vom 31. März 2005

Beschluss

Der Antrag der Verteidigung des Angeklagten Falk auf Abtrennung des ihn betreffenden Verfahrens von dem Verfahren gegen andere Mitangeklagte (Anl. 68 zum Hauptverhandlungs-Protokoll vom 10. März 2005) wird abgelehnt.

Gründe

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Nach Auffassung der Kammer ist es nicht zweckmäßig, das gegen den Angeklagten Falk gerichtete Strafverfahren gem. §§ 2 ff. StPO abzutrennen.

Die Verteidigung des Angeklagten Falk begründet ihren Antrag mit einer für eine Haftsache nicht hinreichend zügigen Terminierung; nach Abtrennung des Verfahrens könnten hingegen weitere Verhandlungstage anberaumt und auf diese Weise eine zeitliche Straffung des Verfahrens erreicht werden.

Diese Sichtweise ist nach dem Verständnis der Kammer nicht stichhältig.

Denn zum einen ist die vorgenommene Terminierung angemessen und sachgerecht; zum anderen würde durch eine Abtrennung das gegen den Angeklagten Falk gerichtete Verfahren nicht zwingend nachhaltig beschleunigt werden können. Schließlich wäre eine Abtrennung des Verfahrens auch nicht zweckmäßig.

Im Einzelnen:

Die erfolgte Terminierung ist in Anbetracht der Komplexität des Verfahrens sachgerecht. Jeder einzelne Verhandlungstag bedarf in Anbetracht der Stofffülle des Verfahrens, des quantitativ und qualitativ beachtlichen Umfangs des Verteidigungsvorbringens und der Schwierigkeit der in Rede stehenden rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen einer intensiven Vor- und Nachbereitung. Die angestrebte und überwiegend eingehaltene Verhand-

lungsfrequenz von zwei Tagen in der Woche bei gelegentlichen verhandlungsfreien Wochen ist aus Sicht der Kammer deshalb angemessen und geeignet, das Verfahren bestmöglich zu beschleunigen.

Zudem könnte auch im Falle einer Abtrennung die Verhandlungsdichte voraussichtlich nicht nachhaltig gesteigert werden, da alle zeitintensiven Fragestellungen dieses Verfahrens auch die Person des Angeklagten Falk betreffen, der nach der Anklage der Haupttäter bzw. die tragende Kraft der verfahrensgegenständlichen Straftaten gewesen sein soll. Im Übrigen wäre nach erfolgter Abtrennung auch das Verfahren gegen die übrigen Angeklagten zu fördern, so dass sich auch unter diesem Aspekt Zeitverluste für das Verfahren des Angeklagten Falk ergeben könnten.

Schließlich ist eine Abtrennung des Verfahrens auch deshalb nicht sachgerecht, weil vorliegend über komplexe Vorwürfe zu verhandeln ist, nach denen die Angeklagten des vorliegenden Verfahrens in zwar unterschiedlicher Funktion und Beteiligungsform, letztlich aber im Rahmen der Verwirklichung eines übergeordneten Tatplanes arbeitsteilig vorgegangen sein sollen. Es entspricht dem Gebot der Prozessökonomie, diese Vorgänge einheitlich unter Beteiligung aller Angeklagten dieses Verfahrens aufzuklären.

Auch eine Trennung des Verfahrens unter dem Aspekt unterschiedlicher Entscheidungsreife kommt gegenwärtig nicht in Betracht.